



ASA-Bundesverband e.V.
-Geschäftsstelle-
Amselweg 2a
85591 Vaterstetten

Vaterstetten, 01.02.2021
Mail:Harald.Hahn@AVL.com

**Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Frau RD'in Katharina Gierschke
Scharnhorststr. 34-37
11015 Berlin**

ASA Stellungnahme zum Referentenentwurf zur dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

Sehr geehrte Frau Gierschke,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfes zur dritten Verordnung der Änderung der Mess- und Eichverordnung vom 12. Januar 2021. Leider waren wir von Anbeginn nicht in dem Anhörungsprozess einbezogen, sodass wir die Unterlagen erst zum 25.01. von Ihnen erhalten haben. Für die gewährte Fristverlängerung bis 12.02. bedanken wir uns ganz herzlich.

Die von Ihrem Haus vorgesehene Änderung einer "nicht befristeten Eichfrist" in der Mess- und Eichverordnung (MessEV) für die bei der technischen Fahrzeugüberwachung eingesetzten Abgasmodule (ca. 90.000 Stück im Feld) begrüßen wir ausdrücklich.

Wir sehen in dem Vorschlag des BMWi einen positiven Ansatz, um nach mehrjähriger Diskussion insbesondere auch auf Ebene der Bundesländer die organisatorischen und finanziellen Mehrbelastungen durch die Doppelprüfung (Kalibrierung und Eichung) einzudämmen.

Die angestrebte Entlastung für die AU-berechtigten Untersuchungsstellen wird durch die vorgeschlagene Änderung leider nicht vollständig erreicht.

Die in Ihrem Anschreiben unter Absatz c) Abgasmessgeräte aufgeführte Einschränkung „....Dies wird eine Doppelprüfung zwar nicht gänzlich ausschließen. Denn wenn ein Messgerät instandgesetzt oder im Rahmen einer Kalibrierung justiert wird, ist eine erneute Eichung erforderlich.“ können wir absolut nicht teilen.

Wir sind Ihrer Meinung, dass nach einer Öffnung des Gerätes (z.B im Rahmen einer Instantsetzung) und verletzen des Eichsiegels eine Wiederholungseichung notwendig ist. Die Einschränkung, dass aber nach einer Justage ebenfalls eine Eichung notwendig sein soll, können wir absolut nicht teilen. Wie Sie wissen, läuft bei den 4-Gas-Messgeräten nach 365 Tagen bauartbedingt ein Timer ab, das Gerät würde sich abschalten, wenn es nicht vorher justiert (Zwangsjustage) wird. Diese

Seite 1

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
IBAN:DE78 6005 0101 0002 1395 39

Eingetragen unter VR 1707
beim Amtsgericht Wiesbaden
USt-IdNr.: DE193102988

Präsident:
Frank Beaujean
Gewerbestraße 8
87787 Wolfertschwenden

Vizepräsident:
Harald Hahn
Schwademühlstr. 4
90566 Cadolzburg

Vizepräsident-Finanzen:
Jens-Peter Mayer
Mannesmannstraße 2
50996 Köln



Justage kann in der Regel ohne Öffnen des Gerätes ausgeführt werden und wird immer von einer autorisierten Kraft (Instantsetzer oder akkreditiertes Kalibrierlabor) durchgeführt. Die anschließende Kalibrierung mit Kalibrierschein dokumentiert folgerichtig die richtig durchgeführte Justage, sodass es nicht einsehbar ist, dass zusätzlich weiterhin eine Eichung notwendig sein soll.

In der Anfangszeit der AU konnte diese Justage ohnehin vom Verwender durchgeführt werden, eine Nacheichung war zu dieser Zeit nicht erforderlich, sodass nicht einsehbar ist, warum bei Durchführung der Justage durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor oder autorisiertem Personal und unmittelbar nachfolgender Kalibrierung eine Eichung notwendig sein soll. Zudem ist im Eichgesetz §37 auch unter bestimmten Voraussetzungen eine Anerkennung von Messwerten vorgesehen, was auch im Sinne der Vermeidung einer Doppelprüfung ausgelegt werden kann. (§37 MessEG (3) Die Eichung erfolgt auf Antrag. Bei der Eichung können vorgelegte aktuelle Prüf- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden).

Würden weiterhin die 4-Gas-Module geeicht werden, wäre wieder eine starre Kopplung der Fristen gegeben, was unbedingt vermieden werden sollte.

Des Weiteren kann das Kalibrierergebnis (Kalibrierschein) jederzeit eingesehen werden bzw. von dem akkreditierten Kalibrierlabor zur Verfügung gestellt werden oder alternativ immer an die zuständige Eichbehörde übermittelt werden.

Von daher sollte der vorliegende Entwurf unbedingt so ergänzt werden, dass eine Justage mit anschließender Kalibrierung ohne Wiederholungseichung möglich ist, ansonsten würde weiterhin bei mindestens 50 % der AU-Komponenten (ca. 45.000 4-Gas-Testern) eine Eichung durchgeführt werden und die geplante Änderung absolut nicht den erforderlichen Erfolg bringen.

Des Weiteren bitten wir um Information wie der Halbsatz in 12.2 und 12.3 „...und dies durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde überwacht wird“. zu interpretieren ist, bzw. in der Praxis ausgeführt werden soll.

Wir würden es begrüßen, wenn die von uns eingebrachte Erweiterung um die Justage in der Richtlinie ihren Niederschlag finden würde.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hahn
-ASA-Vizepräsident -
- Vorsitzender Fachbereich Abgas-/Diagnose -